

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Heinsberg

Aktenzeichen: 370.0020/16/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Houverather Windenergieanlage Nr. 1 GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10 – 12, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V 136 als Ersatz einer Enron Wind 1,5 sl gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone der Stadt Hückelhoven im Bereich Doveren auf dem Grundstück Gemarkung Doveren, Flur 1, Flurstücke 19/20.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt werden, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Das Naturschutzgebiet „Doverner Bruch“ liegt ca. 500 m entfernt. Der Abstand zum nächsten Biotop beträgt ca. 600 m. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es sind keine permanenten Oberflächengewässer vorhanden. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die nächstgelegene Wohnbebauung geht von der Anlage nicht aus. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, daß bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 19.03.2018

Der Landrat

gez.

Pusch